

Statuten

=====

der ARGE NÖ Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten

§ 1.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **"ARGE NÖ Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten"**. Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich. Der Verein kann sich durch ein spezielles Symbol mit Schriftzug (Logo) darstellen. Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2.

Zweck

Der Verein verfolgt ideelle Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Ziele des Vereines sind:

- a) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten.
- b) Erfahrungsaustausch, Beratung und Werbung für niederösterreichische Christbäume und Schmuckreisig.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Veranstaltungen, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Exkursionen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Beitrittsgebühren
 - c) Beiträge aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - e) Ertragnisse aus Veranstaltungen

§ 4.

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die in Niederösterreich Christbäume oder Schmuckreisig produzieren und die Mitglied der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereines, insbesondere in finanzieller Hinsicht, unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten.
Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Ein Mitglied kann aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende austreten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (3) Bei Auflösung des Vereines endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Auflösung des Vereines.
- (4) Durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.
 - a) wenn es seinen der ARGE gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - b) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft wegfallen,
 - c) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt,
 - d) wenn es wegen ehrenrühriger Handlungen dem Vorstand als Mitglied untragbar erscheint.Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat innerhalb einer Woche ab Erhalt des Briefes ein Berufungsrecht an die Generalversammlung, die vereinsintern endgültig entscheidet (§ 10 lit. g) der Satzung).

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Nur die Mitglieder haben das Recht, die Nö. Qualitäts- und Herkunftsschleife zur Bezeichnung von Nö. Christbäumen bzw. Schmuckreisig zu verwenden. Die Vergabe dieser Schleife wird in einer eigenen Richtlinie genau festgelegt, es dürfen aber ausnahmslos nur österreichische Bäume mit dieser Schleife gekennzeichnet werden. Zuwiderhandeln kann auf Beschluss des Vorstandes zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.
- (6) Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, Mitteilungen, Aussendungen und fachliche Veröffentlichungen, die im Rahmen der ARGE erarbeitet wurden, an Dritte weiterzugeben und/oder diese für kommerzielle Zwecke zu verwenden. Dazu ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt das Logo des Vereines zur Bezeichnung von Verkaufsständen oder als Hinweisschild zu Verkaufsstellen zu verwenden. Sie sind jedoch verpflichtet diese Verkaufsstände oder -stellen der Geschäftsführung rechtzeitig zu melden.
- (8) Das Logo des Vereines, welches als Verbandsmarke registriert ist, darf nicht für andere kommerzielle Zwecke als zur Bezeichnung von Christbaum- und Schmuckreisigverkaufsstätten verwendet werden, bei denen ausschließlich Bäume österreichischer Herkunft verkauft werden dürfen, die überwiegend mit der Nö. Herkunftsschleife als solche gekennzeichnet werden müssen.
- (9) Bei missbräuchlicher Verwendung durch Mitglieder wird das Schiedsgericht mit der Sache betraut, welches statutengemäß laut §15 der Statuten vorgeht. Missbrauch kann sowohl den Entzug des Benützungrechtes als auch den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.
- (10) Zusätzlich können Mitglieder, die das Vereinslogo bzw. die Nö. Herkunftsschleife bewusst missbräuchlich verwenden, zu Geldzahlungen an karitative Organisationen durch den Vorstand

verpflichtet werden. Die Höhe des Geldbetrages und die karitative Organisation, an die bezahlt werden muss, werden durch den Vorstand beschlossen.

- (11) Für entstandene Schäden kann das Mitglied haftbar gemacht werden.
- (12) Bei Verletzung durch Nichtmitglieder liegt die weitere Vorgangsweise beim Vorstand.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt. Bei gleicher Anzahl von Pro- und Kontrastimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines (Zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich).
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

**§ 11.
Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau, zwei Obmannstellvertreter/innen, einem weiteren Vorstandsmitglied als Schriftführer/in bzw. einem weiteren als Kassier/in. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Als Vorstandsmitglied kann auch ein Ehrenmitglied agieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich, für Geschäfts- und Kassenführung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine jährliche Pauschalabgeltung durch die Generalversammlung beschlossen werden. Für Vorstandssitzungen können Vorstandsmitglieder Reisekosten gemäß amtlichem Kilometergeld bzw. für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt bekommen.

**§ 12.
Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g) Der Vorstand kann sich zu Zwecken der fachlichen Beratung verschiedener Experten bedienen, die in einem Fachbeirat zusammengefasst sind.

§ 13.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er unterfertigt alle Geschäftsstücke gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Im Falle eines bestellten Geschäftsführers hat dieser die alleinige Zeichnungsberechtigung für Geschäftsstücke und Geldangelegenheiten.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14.

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15.

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16.

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.